

SYNOPSIS

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde und im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts für die Aufgaben aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde für die Mitgliedsgemeinden Rastatt, Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern (außer Muggensturm) (Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt)	Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde und im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts für die Aufgaben aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde für die Mitgliedsgemeinden Rastatt, Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern (außer Muggensturm) (Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt) vom 30. März 2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.07.2021 (ausgefertigt am 21.07.2021 und in Kraft ab 01.09.2021)
Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der vorgenannten Fassung i.V.m. den §§ 5 Abs. 2 bis 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), sowie der	Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der vorgenannten Fassung i.V.m. den §§ 5 Abs. 2 bis 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), sowie der

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Rastatt und den Gemeinden Iffezheim, Ötigheim, Steinmauern und Muggensturm in der Fassung der Ergänzungsverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 30. Juli 1975 und der Änderungsvereinbarungen vom 30. Oktober 1978 und 8. November 1983 hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, Iffezheim, Ötigheim, Steinmauern und Muggensturm in der Sitzung am 30. März 2011 folgende Satzung beschlossen:	öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Rastatt und den Gemeinden Iffezheim, Ötigheim, Steinmauern und Muggensturm, jeweils in der geltenden Fassung der Ergänzungsverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 30. Juli 1975 und der Änderungsvereinbarungen vom 30. Oktober 1978 und — 8. November 1983 hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, Iffezheim, Ötigheim, Steinmauern und Muggensturm in der Sitzung am 21.07. 2021 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für Gebühren und Auslagen, welche die Verwaltungsgemeinschaft Rastatt als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes für die Mitgliedsgemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, namentlich Stadt Rastatt sowie die Gemeinden Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern, festsetzt und erhebt. Sie gilt nicht für die Gemeinde Muggensturm, da die Verwaltungsgemeinschaft Rastatt für diese nicht untere Baurechtsbehörde ist.	§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für Gebühren und Auslagen, welche die Verwaltungsgemeinschaft Rastatt als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes für die Mitgliedsgemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, namentlich Stadt Rastatt sowie die Gemeinden Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern, festsetzt und erhebt. Sie gilt nicht für die Gemeinde Muggensturm, da die Verwaltungsgemeinschaft Rastatt für diese nicht untere Baurechtsbehörde ist.

§ 2 Gebührenpflicht (1) Die Stadt Rastatt, handelnd als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rastatt (außer Muggensturm), nachfolgend „Stadt Rastatt“ genannt, erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Anlage 1 findet Anwendung, wenn in Anlage 2 keine spezielle Regelung getroffen ist. (2) Die Stadt Rastatt kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Rastatt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Rastatt mitzuteilen.	§ 2 Gebührenpflicht (1) Die Stadt Rastatt, handelnd als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rastatt (außer Muggensturm), nachfolgend „Stadt Rastatt“ genannt, erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Anlage 1 findet Anwendung, wenn in Anlage 2 keine spezielle Regelung getroffen ist. (2) Die Stadt Rastatt kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Rastatt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Rastatt mitzuteilen.
§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, 1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist, 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber den Mitgliedsgemeinden abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat, 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Ge-	§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, 1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist, 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber den Mitgliedsgemeinden abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat, 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Ge-

samtschuldner/innen.	samtschuldner/innen.
§ 4 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen: 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, 2. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren, 3. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt Rastatt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.	§ 4 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen: 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, 2. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren, 3. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt Rastatt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht: 1. das Land Baden-Württemberg, 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.	(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht: 1. das Land Baden-Württemberg, 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
(3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlagen 1 oder	(3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlagen 1 oder

2 zu dieser Satzung sind außerdem gebührenbefreit: 1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen, 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.	2 zu dieser Satzung sind außerdem gebührenbefreit: 1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen, 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
(4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt nur für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art der in Abs. 3 genannten Stellen. Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein, wenn die öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens. (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. (6) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.	(4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt nur für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art der in Abs. 3 genannten Stellen. Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein, wenn die öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens. (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. (6) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.
§ 5 Gebührenhöhe	§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenverzeichnissen. Für öffentliche Leistungen, für die die Gebührenverzeichnisse keine besonderen Verwaltungsgebühren vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren von 1,50 Euro bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

(3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Sofern die Anlagen 1 und 2 keine besonderen Regelungen treffen, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Sofern die Anlagen 1 und 2 keine besonderen Regelungen treffen, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückge-

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenverzeichnissen. **Als Grundlage für die Gebührenkalkulationen werden die entsprechenden Pauschalsätze aus der jeweils aktuell geltenden Fassung der VwV-Kostenfestlegung herangezogen.** Für öffentliche Leistungen, für die die Gebührenverzeichnisse keine besonderen Verwaltungsgebühren vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren von **1,00** Euro bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

(3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Sofern die Anlagen 1 und 2 keine besonderen Regelungen treffen, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

nommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	(5) Sofern die Anlagen 1 und 2 keine besonderen Regelungen treffen, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war. (6) Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die in den Gebührenverzeichnissen ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.
§ 6 Auskunftspflicht Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.	§ 6 Auskunftspflicht Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.
§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung (1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden. (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 5 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 5 Abs. 5 und des § 5 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.	§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung (1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden. (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 5 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 5 Abs. 5 und des § 5 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebühren und Auslagenentscheidung an die/den Schuldner/in fällig. (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.	(3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebühren und Auslagenentscheidung an die/den Schuldner/in fällig. (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.
§ 8 Auslagen (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn diese das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigen oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird. (2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere: 1. Telefon-, Telefax-, Expressgebühren und Gebühren für andere besondere Zustellformen 2. Reisekosten	§ 8 Auslagen (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn diese das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigen oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird. (2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere: 1. Telefon-, Telefax-, Expressgebühren und Gebühren für andere besondere Zustellformen 2. Reisekosten

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen 4. Kosten für Pläne im Genehmigungsverfahren 5. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung 6. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen 7. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen 8. Gebühren für Übersetzungen 9. Kosten, welche von am Verfahren beteiligten Fachbehörden/Dienststellen erhoben werden.	3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen 4. Kosten für Pläne im Genehmigungsverfahren 5. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung 6. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen 7. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen 8. Gebühren für Übersetzungen 9. Kosten, welche von am Verfahren beteiligten Fachbehörden/Dienststellen erhoben werden.
§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2011 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde für die betreuten Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern (außer Muggensturm) vom 13. März 2007 außer Kraft. Rastatt, den 30. März 2011 Hans Jürgen Pütsch Oberbürgermeister	§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde für die betreuten Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern (außer Muggensturm) vom 30.03.2011 außer Kraft. Rastatt, den 21.07.2021 Hans Jürgen Pütsch Oberbürgermeister